

2408



Naturschutz-Schnellbrief

Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Bezirk Halle

Eduard Klinz, Halle (Saale), Lettiner Straße 16
Fernruf 2 2831

21. Juli 1956

7/1956

5. Juli

Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

Landschaftsschutzgebiet Süßer See

Das Gebiet der Mansfelder Seen, war schon vor Jahrhunderten ob seiner reichen und eigenartigen Pflanzen- und Tierwelt weithin bekannt. Das für Mitteleuropa ausgesprochen niederschlagsarme und auch in seinen Wärmeverhältnissen günstige Klima ermöglicht das Auftreten einer beachtlichen Zahl von südlichen und vor allem südöstlichen Floren- und Faunenelementen. Dazu kommt als Einwirkung der im Untergrund vorhandenen Zechsteine eine reiche Salzflora. Wiesen und Röhrichte mit salzliebenden Pflanzen erinnern an Verhältnisse, wie wir sie bei uns sonst nur an der Küste antreffen.

Die Auslaugung der Zechsteinsalze im Untergrund schuf die Voraussetzung für die Entstehung der Wann des ehemaligen Salzigen und des Süßen Sees sowie benachbarter kleinerer Senken. Sie dauert heute noch an, was sich in jungen Erdbewegungen, an Erdbeben und Rissen, erkennen läßt, und am Nordufer des Süßen Sees zu Steilhängen und tief eingeschnittenen Schluchten geführt hat, wie sie sonst im Buntsandstein-Hügelland nicht antreffen. Auch die für das ganze Gebiet charakteristische Lößbedeckung wird durch die starke Geländegliederung und -bewegung beeinflusst. Steilrandige Lößwände und Schluchten erinnern ebenso wie die Steppen- und Salzpflanzengesellschaften, und die sie begleitende Tierwelt an die Landschaft der großen Binnenseen Südosteuropas, an den Neusiedler- und an den Plattensee.

Mit diesen Gebieten ist auch die Ausbildung der Kulturlandschaft zu vergleichen. Der ursprünglich vorhandene Wald ist bis auf kleine Reste zurückgedrängt und hat ausgedehnten Plantagen von anspruchsvollen Obst, Süßkirschen, Wein und vor allem Aprikosen Platz gemacht. Dazwischen breiten sich als Schafweide genutzte Trockenrasen mit verschiedenartigen Steppenpflanzen aus. Der See selbst bietet gute Voraussetzungen für die Fischerei, insbesondere die Zanderzucht.

Trotz dieser einmaligen Bedingungen (im Bereich der Mansfelder Seen liegt das größte Aprikosen-Anbaugebiet Deutschlands) hat man bisher dieses Gelände nur unzureichend genutzt.

Obstbau wurde weitgehend auf die Steilhänge beschränkt, während die benachbarten, ausgedehnteren, mäßig-steilen Lagen vom Ackerbau in Anspruch genommen werden. Das führte jedoch, wie sich allenthalben beobachten läßt, zu starken Bodenerosionen. Um diese fortschreitende Abnahme der Bodenfruchtbarkeit aufzuhalten und dieses Gebiet seinen besonderen Bedingungen entsprechend bestens zu nutzen, wurde vom Institut für Obst- und Gemüsebau der Universität Halle der Vorschlag entwickelt, auf allen mäßig geneigten Lagen hangparallel große Süßkirschen- und Aprikosen-Plantagen anzulegen und an den Steilhängen, dort, wo sich die Terrassierung nicht mehr lohnt, durch Dauerbewuchs von Gehölzen und Trockenrasen die Bodenerosion zu bekämpfen. Da gerade in den Trockenrasen der Steilhänge und in den Waldresten die charakteristischen und wissenschaftlich wertvollen Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu finden sind, läßt sich eine gute Abstimmung der Ziele des Obstbaues mit denen des Naturschutzes erreichen.

Auch eine Intensivierung der Fischwirtschaft ließe sich ohne weiteres mit den Interessen des Naturschutzes vereinbaren. Zu diesem Zweck hat sich das Institut für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften beratend eingeschaltet. Wenn auf Vorschlag des Institutes für Landesforschung und Naturschutz Halle der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften das Gelände um den Süßen See zum Landschafts-

schutzgebiet erklärt wurde, so war es dabei nicht nur die von allen naturwissenschaftlichen Instituten der Universität Halle geforderte Rücksichtnahme auf die besonderen Geländeformen und die einmalige Pflanzen- und Tierwelt, sondern vor allem in der Absicht geschehen, dieses Gebiet der Volkserholung zu erhalten und als lohnendes Ausflugsgebiet den Werktätigen des Mansfelder Landes und der Großstadt Halle zu erschließen. Von Diplomgärtner Rindt wurden Entwürfe für eine sinnvolle Erweiterung des Badestrandes, Anlagen von Wochenendsiedlungen und Errichtung von Wanderwegen vorgelegt.

Es wäre so die Möglichkeit gegeben, vor den Toren der Universitätsstadt Halle ein für die Forschung unersetzliches Gebiet zu erhalten, den Obstbau und die Fischerei in Anpassung an die besonderen Verhältnisse wesentlich zu verbessern und zugleich den Werktätigen gute Erholungsmöglichkeiten sowie den Natur- und Heimatfreunden ein reiches Feld für ihre Beobachtungen zu erschließen.

Voraussetzung wäre allerdings, daß diese Pläne von seiten unserer Verwaltung eine stärkere Beachtung finden. Es muß unbedingt verhütet werden, daß durch weitere Wochenendhäuser am Südufer des Süßen Sees die letzten Augenblicke auf den See verbaut und die Grünflächen, auf denen sich vor einigen Jahren noch viele Kiebitze tummelten, dauernd verkleinert werden.

Vor allem müßte auch veranlaßt werden, das von seiten der Stadt Eisleben endlich etwas gegen die ständig zunehmende Verschmutzung getan wird. Wenn es sich um die Pflege eines für die Produktion und für die Volkserholung unersetzlichen Stück Heimatlandes handelt, das zudem noch durch seine Pflanzen- und Tierwelt weithin bekannt geworden ist, so sollten alle Stellen zusammenarbeiten, um die allenthalben zu beobachtende Zerstörung zu bannen. Heute stellen sich aber immer noch die Interessen einzelner, die für sich ein Wochenendhaus zu beanspruchen glauben, die Wünsche der Angler, die sich von unseren Flüssen durch die ungeheure Wasserverschmutzung vertrieben, alle hier zusammenfinden und die Wünsche der LPG Aseleben, ihre Produktion zu erhöhen, den Bemühungen einer sinnvollen Abstimmung aller Forderungen entgegen. Wenn alle in der letzten Zeit geäußerten Wünsche befriedigt werden sollen, wird das Gebiet innerhalb weniger Jahre in seiner landschaftlichen Eigenart restlos zerstört sein.

Ich halte es deshalb für nötig, in letzter Stunde noch einmal alle Stellen darauf aufmerksam zu machen, das in die Tat umzusetzen, was der Rat des Bezirkes in seinem Beschluß vom 16.8.1954 erreichen wollte, als er das Gebiet um den Süßen See zum Landschaftsschutzgebiet erklärte, nämlich zielbewußte Pflege eines unersetzlichen Teiles unserer mitteldeutschen Heimat.

(136) Prof. Dr. Meusel

An alle Revierförstereien, Bauernförster und die Sachbearbeiter bei den Räten der Kreise, Sachgebiet Forstwirtschaft

Es mehrten sich in den Kreisen und im Bezirk Beschwerden über Verstöße gegen das Naturschutzgesetz in Verbindung mit der Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen. Alle Erlaubnisscheine zum Holzsammeln, Beerenpflücken, Pilzsuchen und für das Entnehmen von Blumen sowie Heil- und Gewürzpflanzen müssen genau nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgefüllt werden.

In Naturschutzgebieten ist jede Entnahme von Pflanzen untersagt. Ausnahmegenehmigungen kann nur und in jedem Falle die Zentrale Naturschutzverwaltung schriftlich gestatten.

Darüber hinaus sind eine Anzahl von Pflanzen nach der Anordnung zum Schutze von wildwachsenden Pflanzen völlig geschützt. Es ist also ungesetzlich, wenn ein Erlaubnisschein auf „Blumen aller Arten“ lautet. Einige geschützte Pflanzen können zur Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen durch die Kreis-Naturschutzverwaltungen freigegeben werden, wenn deren Bestände den vorgeschriebenen Voraussetzungen im Kreise entsprechen. Selbst ungeschützte wildwachsende Pflanzenarten, die wir im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes zu Heil-, Duft- und Gewürzzwecken benötigen, können nicht in x-beliebiger Menge der Natur entnommen werden, sondern werden mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in Verbindung mit der Zentralen Naturschutzverwaltung genau festgelegt, das heißt die Arten und Sammelgebiete werden gemeinsam abgesprochen und erst dann freigegeben. Das bezieht sich auch auf das Sammeln von Beeren und Pilzen in diesen Gebieten (s. § 1 Abs. 1—4).

Wo Unklarheiten über die Gesetze herrschen, vergewissere man sich bei den Beauftragten für Naturschutz und den Naturschutzverwaltungen. Es ist Sache der Volkspolizei, die Genehmigungen auf ihre gesetzlichen Voraussetzungen hin zu prüfen. (134) BN-z.

Bodenbrandschäden überprüfen

Trotzdem der Wachstumshöhepunkt des Jahres bereits erreicht ist, aber auch die Regengüsse der letzten Wochen für eine außerordentliche üppige Vegetation sorgten, kann man überall dort, wo im Frühjahr Hänge, Dämme, Ödland, Hecken, Feldraine und Gräben in völlig widernatürlicher Weise abgebrannt worden sind, immer noch Wachstumsschäden feststellen. Das fällt besonders dort auf, wo unmittelbar neben den angebrannten Stellen ungebranntes Land und Strauchwerk ansteht. Bei letzteren fällt auch auf, daß die Pflanzenarten weit reicher sind, und die Pflanzendecke besser schließt. Ein reges Insektenleben zeugt hier von seiner Erhaltung. Selbst die Anshagerung ist an gebrannten Böden ohne weiteres sichtbar, und gibt den trocknen Boden liebenden Mäusen bessere Möglichkeiten zu ihrer Vermehrung. Es ist wichtig, daß alle Verantwortlichen bereits im Hochsommer auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, gegen das Abbrennen, besonders in der Zeit nach dem 15. März bis einschließlich 30. September, behelenden Einfluß auszuüben. Es ist in jedem Falle besser, das Abbrennen auch im Winter zu unterlassen. Überall zeigt es dem, der es sehen will, daß es ohne ein Abbrennen artenreicheres Futter, üppigeren Pflanzenwuchs und bessere Lebensbedingungen für alle Tiere in diesen Gebieten gibt. (135) BN-z.

Wühler Maulwurf

Er ist dem Leben unter der Erdoberfläche durch seinen walzenförmigen Körper mit der spitzen Schnauze, den winzigen im samt-schwarzen Pelz liegenden Augen und vor allem durch seine zu Grabschaufeln ausgebildeten Vorderfüße bestens angepaßt. Seine Anwesenheit auf Wiesen, Äckern und in Gärten, Parkanlagen oder lichten Waldrändern in Verbindung mit Brachen oder Weiden verraten die zahlreichen pyramidenförmig hochgestoßenen Erdhügel. Die Grabetätigkeit gilt der Nahrungssuche nach Engerlingen, Regenwürmern, Puppen, Käfern, Werten und ähnlichen Erdbewohnern oder solchen, die ihre Entwicklung in diesem Raume durchmachen. Aber auch Mäuse werden seine Beute. Im Gegensatz zu den Wühlmäusen verschmäht er jedoch Pflanzenkost; sein Gebiß ist dafür nicht eingerichtet.

Seine Nützlichkeit steht außer Zweifel. Allein schon der Nahrungserwerb veranlaßt deshalb den Gesetzgeber, den Maulwurf unter Schutz zu stellen. Eine weitere, viel zu wenig beachtete Bedeutung des Tieres besteht aber darin, daß er durch seine zahlreichen Gänge dem Boden eine starke Entlüftung schafft, die für die Humusbildung vonnöten ist und den sauerstoffhungrigen Bodenbakterien zugute kommt. Wo dichte Vergrasungen das Keimen von Waldfrüchten kaum ermöglichen, dienen seine Erdhaufen als Saatbett für Eiche, Buche, Wildkirsche, Kiefer und zahlreiche Waldbildner.

Dort, wo er dennoch dem Gärtner oder Bauern schadet, indem die Saat oder die Aufzuchtspflanzen in seine Gänge nachrutschen, so daß die Wurzeln sodann die unmittelbare Verbindung mit dem Erdreich verlieren, oder die Erdhügel die Beete verunstalten oder auf den Wiesen das Mähen erschweren, muß ein vorsichtiges Vertreiben durchgeführt werden. Auf den Wiesen genügt das Darüberführen von Egge und Walze im zeitigen Frühjahr. Jedenfalls ist die starke Anwesenheit von Maulwürfen das beste Kennzeichen dafür, daß die Nutzflächen durch Überbesatz von Bodenschädlingen leiden, also krank sind.

Die Vermehrung des Maulwurfes ist verhältnismäßig gering. Nur 2—4 Junge wirft das Weibchen einmal im Jahre. Zuvor wird ein mit Gras gepolsterter Kunstbau mit einem weitverzweigten Röhrensystem angelegt.

Trotz der heimlichen Lebensweise, die sich höchst selten über der Erde vollzieht, besitzt er zahlreiche Feinde. Fuchs, Marder und einige Greifvögel verstehen es gut, ihn gerade dann zu fassen, wenn er „stößt“, d. h. seine Erdhügel nach oben bringt. Aber auch das Wiesel, sogar der Storch, verfolgen ihn unablässig.

Auf Grund der Anordnungen zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren vom 15. Februar 1955 ist der Maulwurf in Verbindung mit dem § 4 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur unter Schutz gestellt, da sich sein Nutzen für die Volkswirtschaft oder ihre Teilgefährdung durch seine unberechtigte Verfolgung ergibt. Ausnahmen, die die Anordnung im § 1 zuläßt, sind nur dann für seine Verfolgung durch Menschen gestattet, wo er nachweisbaren, also genau zu beweisenden Schaden anrichtet. Erst dann darf er von den „Bewirtschaftern“ der Grundstücke gefangen und getötet werden. (137) BN-z.

Jagd auf Junghasen im Monat Juli

Wenn man durch die blühenden und reifenden Felder wandert oder über die Straßen fährt, die entlang den Feldern verlaufen, fällt bedauerlicher Weise überraschend häufig auf, daß der Bauer während seiner Landarbeit seinen getreuen Hofwächter zur Seite hat. Nicht immer bewacht der Hund den abgestellten Wagen oder das Fahrrad am Graben, sondern streicht unbeaufsichtigt im Gelände herum, völlig außer Sicht seines Besitzers. Plötzlich zappelt etwas in seinen Fängen und „quäkt“. Nicht immer ist es ein Hamster oder ein geschützter Maulwurf, sondern leider oft genug ein Junghase, ein Kaninchen oder gar ein Rebhuhn. An einer solchen Jagd sind zuweilen mehrere Hunde beteiligt.

Das Gesetz zur Regelung des Jagdwesens sieht im § 22 (2) vor, daß Hunde und Katzen, die in Jagdgebieten außerhalb der Einwirkung ihres Besitzers angetroffen werden, zu töten sind, sofern diese sich in einer Entfernung von mehr als 300 Metern von der nächsten menschlichen Behausung befinden. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf Hirten-, Jagd- und Blindenhunde sowie Diensthunde der Volkspolizei, soweit sie als solche kenntlich sind. — Personen, die in einem Jagdgebiet unberechtigt jagen oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen, werden zur Anzeige gebracht.

Die Räte der Kreise und die Kreisbeauftragten, die jetzt zumeist auch in den Jagdbeiräten tätig sind, müssen sich dieser Gesetzesnichtachtung sofort annehmen. Auch Duldung ist strafbar. — Persönliche Einwände oder Entschuldigungen der Hundehalter, daß der Hund Auslauf und Bewegung haben müsse, ändern nichts an der Tatsache der gesetzlichen Bestimmungen. Hunde, auch Wachhunde, sollen und müssen unbedingt Bewegung erhalten, die aber einer Aufsichtspflicht unterliegt. Außerdem ist es verständlich, wenn Fahrzeuge, Hühnerwagen, Feld- und persönliches Gut bewacht wird. Aber auch dieses kann nur unter Beachtung der Gesetze geschehen und in verantwortlicher Weise. (138) BNz.